



Geschäftsverteilungsplan

für das

Landgericht Tübingen

2026

Geschäftsnummer:
LGTUE 3204-1/8



Landgericht Tübingen

Beschluss vom 1. Dezember 2025

Mitwirkende:

PrLG Dr. Holzwarth
VRinLG Barth
VRLG Dr. Brennenstuhl
VRLG Ernst
VRLG Hornikel
VRinLG Wahl
RinLG Krumm

GESCHÄFTSVERTEILUNG

für das Jahr 2026

1. Der Präsident erklärt, er schließe sich der 1. Zivilkammer an und übernehme die Aufgaben des Güterrichters sowie des 2. Ergänzungsrichters.
2. Das Präsidium beschließt den Geschäftsverteilungsplan 2026, nämlich die Vorsitzenden der Kammern, die regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden der Kammern, die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und die regelmäßigen Vertreter dieser Mitglieder, die Verteilung der Geschäfte unter den Zivil-, Straf- und Strafvollstreckungskammern sowie den Kammern für Handelssachen.
3. Vizepräsident des Landgerichts Dr. Kalkschmid ist als Vizepräsident im Umfang von 0,25 AKA von seinen richterlichen Aufgaben freigestellt.

4. Richter am Landgericht Posselt ist als Pressesprecher für Strafsachen im Umfang von 0,10 AKA von richterlichen Aufgaben freigestellt.
5. Richterin am Landgericht Dr. Gundlach Müller und Richter am Landgericht Quarthal sind als Leiter der Führungsaufsichtsstelle mit jeweils 0,15 AKA von ihren richterlichen Aufgaben freigestellt.
6. Richterin am Landgericht Ludwig ist als Referentin für die freiwillige Gerichtsbarkeit im Umfang von 0,15 AKA von ihrer richterlichen Tätigkeit freigestellt. Im Hinblick hierauf erhält die 4. Zivilkammer jeweils die ersten 6 O-Sachen aus dem allgemeinen Turnus, die ab 01. Februar, ab 1. April, ab 1. Juli und ab 1. Oktober 2026 auf sie entfallen würden nicht. Ausgenommen bleiben O-Sachen aus der Spezialzuständigkeit der 4. Zivilkammer gem. lit. b), c) und d) ihrer Zuständigkeitsregelung.
7. Richter am Landgericht Quarthal ist als Organisationsreferent im Umfang von 0,1 AKA von seinen richterlichen Aufgaben freigestellt. Im Hinblick hierauf erhält die 2. Zivilkammer die ersten 4 O-Sachen aus dem allgemeinen Turnus, die ab 01. Februar, ab 1. April, ab 1. Juli und ab 1. Oktober 2026 auf sie entfallen würden nicht. Ausgenommen bleiben O-Sachen aus der Spezialzuständigkeit der 2. Zivilkammer gem. lit. b), c), d) und e) ihrer Zuständigkeitsregelung.
8. Richterin am Landgericht Dr. Kimmerle ist als zweite Stellvertreterin der Hauptvertrauensperson für Schwerbehinderte im richterlichen Bereich im Umfang von 0,2 AKA von ihrer richterlichen Tätigkeit freigestellt.
9. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Fad ist als Referent für Aufgaben der Außenstelle des Landesjustizprüfungsamtes sowie Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare im Umfang von 0,6 AKA von seiner richterlichen Tätigkeit freigestellt.
10. Richter am Landgericht Große ist als Prüfungsleiter im Umfang von 0,3 AKA von seiner richterlichen Tätigkeit freigestellt.
11. Die 2. Zivilkammer ist für den Monat Januar im Hinblick auf den Bestand des Referates Kimmerle entlastet. Im Januar 2026 erhält die 2. Zivilkammer daher abweichend von der Zuständigkeitsregelung unter B.1.b) im ersten Durchgang 4 und im zweiten Durchgang 3 Verfahren. Ab 01.02.2026 verbleibt es bei der Regelung unter B.1.b).

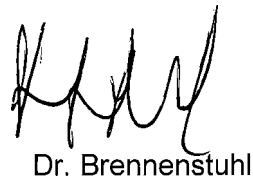
12. Abweichend von der Regelung unter B.1.b) erhält die 3. Zivilkammer jeweils die ersten 4 O-Sachen, die ab 01. Februar, ab 1. April, ab 1. Juli und ab 1. Oktober 2026 auf die 5. Zivilkammer entfallen würden. Ausgenommen bleiben O-Sachen aus der Spezialzuständigkeit der 5. Zivilkammer gem. lit. b), c), d), e), f) und g) ihrer Zuständigkeitsregelung.



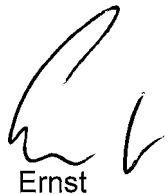
Dr. Holzwarth



Barth



Dr. Brennenstuhl



Ernst



Hornikel



Krumm



Wahl

INHALT

A. Verteilung der Geschäfte**I. Zivilkammern**

1. Zivilkammer
2. Zivilkammer
3. Zivilkammer
4. Zivilkammer
5. Zivilkammer
7. Zivilkammer
8. Zivilkammer

II. Kammern für Handelssachen

20. Kammer für Handelssachen
21. Kammer für Handelssachen

III. Güterichter**IV. Strafkammern**

Schwurgericht

Große Strafkammern

1. Große Strafkammer
Auffang-Wirtschaftsstrafkammer
2. Große Strafkammer
Große Wirtschaftsstrafkammer
Auffangschwurgericht
3. Große Jugendkammer
8. Große Jugendkammer
9. Große Strafkammer
- 11./13. Strafvollstreckungskammer
- 12./14. Strafvollstreckungskammer

Kleine Strafkammern

23. Kleine Strafkammer
24. Kleine Strafkammer
25. Kleine Strafkammer; Berufungswirtschaftsstrafkammer
26. Kleine Strafkammer
27. Kleine Strafkammer
21. Kleine Jugendkammer
22. Kleine Jugendkammer

B. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen**C. Vertretung**

- Anlage I (Zuständigkeit für die Erfassung der Neueingänge)
Anlage II (Aufgaben außerhalb der Rechtsprechung)
Anlage III (Vertretungsorgane)
Anlage IV (Aufgaben in der Verwaltung)

D. Auslegung

A.

Verteilung der Geschäfte**I. Zivilkammern****1. Zivilkammer**

Vorsitzender:	Präsident des Landgerichts Dr. Holzwarth (mit 20 % seiner Arbeitskraft)
Stellvertreter des Vors.:	Richter am LG Wiest (mit 50 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am LG Quarthal (mit 35 % seiner Arbeitskraft) Richterin am LG Dr. Kimmerle (mit unbenanntem Arbeitskraftanteil)

Zuständigkeit:

- a) Beschwerden gem. § 93b ZPO und Räumungsschutzbeschwerden (§§ 721, 765a, 794a ZPO);
- b) sonstige Sachen, die in das Allgemeine Register (§ 8 AktO) einzutragen sind;
- c) Gesuche um Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte im Verfahren der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- d) Beschwerden gemäß § 46 Absatz 2 ZPO, soweit Richter des Amtsgerichts abgelehnt werden;
- e) Berufungen und sich hierauf beziehende Anträge im Verfahren über die Prozesskostenhilfe (S-Sachen);

Beschwerden gegen Beschlüsse, durch die Anträge auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung ganz oder teilweise abgelehnt wurden, sowie gegen Entscheidungen des Amtsgerichts in C- und H-Sachen gemäß §§ 91a, 93, 127, 269 III ZPO sowie §§ 68 i. V. m. 63 GKG n.F., § 25 GKG a.F.; die mit diesen Beschwerden in Zusammenhang stehenden ablehnenden Entscheidungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

die besonderen Zuständigkeiten der 2., 4., 7. und 8. Zivilkammer jeweils nach lit. b) ihrer Zuständigkeit (jeweils einschließlich daraus resultierender Haftungsprozesse gegen Anwälte und gerichtliche Sachverständige) bleiben unberührt;

f) Gesuche um Bestimmung des zuständigen Gerichts in Verfahren der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie um Bestellung des Vollstreckungsgerichts in den Fällen des § 2 ZVG;

g) Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Kammersitzungstag: Dienstagnachmittag

Sitzungssaal: 130

Vertretung:

Erstvertretung: 8. Zivilkammer

Zweitvertretung: 4. Zivilkammer

2. Zivilkammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG Barth (mit 50 % ihrer Arbeitskraft)
Stellvertreter der Vors.:	Richter am LG Wiest (mit 50 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am LG Quarthal (mit 40 % seiner Arbeitskraft) Richterin am LG Dr. Kimmerle (mit 50 % ihrer Arbeitskraft) Richter Dr. Schmidhäuser (mit 25 % seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) O- und OH-Sachen entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.b);
- b) alle Klagen, selbstständige Beweisverfahren, solche S-Sachen und Beschwerden, wie sie unter lit. e) der Zuständigkeitsregelung für die 1. Zivilkammer genannt sind, die **Ansprüche aus Leasinggeschäften sowie an den Leasingnehmer abgetretene Ansprüche aus Mängeln des Leasinggegenstandes** betreffen;
- c) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.c);
- d) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.b);
- e) alle Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige gem. § 839a BGB, soweit für den haftungsbegründenden Sachverhalt die Zuständigkeit nach lit. b) und lit. c) gegeben wäre.

Kammersitzungstag: Donnerstagvormittag

Sitzungssaal: 130

Vertretung: 3. Zivilkammer

3. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG Dr. Häcker (mit 50 % seiner Arbeitskraft)
Stellvertreterin des Vors.:	Richterin am LG Fuhrmann (mit 50 % ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Gundlach-Müller (mit 60 % ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) O- und OH-Sachen entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- b) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die insolvenzrechtliche Streitigkeiten (außer Beschwerden), Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz betreffen;
- c) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. c);
- d) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- e) alle Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige gem. § 839a BGB, soweit für den haftungsbegründenden Sachverhalt die Zuständigkeit nach lit. b) und lit. c) gegeben wäre.

Kammersitzungstag: Freitag (Nachmittag)

Sitzungssaal: 101

Vertretung: 2. Zivilkammer

4. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Brennenstuhl (1,0 AKA)
 Stellvertreterin des Vors.: Richterin am LG Ludwig (mit 85 % ihrer Arbeitskraft)
 Beisitzer: Richter Jaenicke (mit unbenanntem Anteil seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) O- und OH-Sachen entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- b) alle Klagen, selbstständige Beweisverfahren, solche S-Sachen und Beschwerden, wie sie unter lit. e) der Zuständigkeitsregelung für die 1. Zivilkammer genannt sind, **die Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen einschließlich Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadenersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind sowie Ansprüche auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) betreffen;**
- c) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- d) alle Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige gem. § 839a BGB, soweit für den haftungsbegründenden Sachverhalt die Zuständigkeit nach lit. b) gegeben wäre.

Kammersitzungstag: Freitagvormittag

Sitzungssaal: 130

Vertretung: 5. Zivilkammer

5. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am LG Wahl (1,0 AKA)
Stellvertreterin des Vors.:	Richterin am LG Krumm (1,0 AKA)
Beisitzer:	Richter am LG Altfelder (mit 50 % seiner Arbeitskraft) Richterin Dr. Schomäcker (0,5 AKA)

Zuständigkeit:

- a) O- und OH-Sachen entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- b) Klagen und selbständige Beweisverfahren, die erbrechtliche Streitigkeiten betreffen;
- c) Klagen und selbständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- d) alle Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige gem. § 839a BGB, soweit für den haftungsbegründenden Sachverhalt die Zuständigkeit nach lit. b) gegeben wäre;
- e) Beschwerden in Zivilsachen, soweit sie nicht anderen Zivilkammern zugewiesen sind sowie Beschwerden in Insolvenzsachen;
- f) Verfahren nach §§ 127 ff. GNotKG;
- g) Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

Kammersitzungstag: Mittwoch (Vormittag)

Sitzungssaal: 130

Vertretung: Erstvertretung: 4. Zivilkammer
Zweitvertretung: 7. Zivilkammer

7. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG Dr. Fad (mit 40 % seiner Arbeitskraft)
Stellvertreter des Vors.:	Richter am LG Albulet (1,0 AKA)
Beisitzer:	Richterin am LG Fuhrmann (mit 50 % ihrer Arbeitskraft) Richterin am LG Dr. Gundlach-Müller (mit 10 % ihrer Arbeitskraft) Richter Fleck (mit 50 % seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) O- und OH-Sachen entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- b) alle Klagen, selbstständige Beweisverfahren, solche S-Sachen und Beschwerden, wie sie unter lit. e) der Zuständigkeitsregelung für die 1. Zivilkammer genannt sind, die **Ansprüche aus Maklertätigkeit sowie Ansprüche, die Fracht-, Speditions- und Lagergeschäfte** betreffen;
- c) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B. 1. lit. c);
- d) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- e) alle Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige gem. § 839a BGB, soweit für den haftungsbegründenden Sachverhalt die Zuständigkeit nach lit. b) und lit. c) gegeben wäre;
- f) die erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Titel und ausländischer Schiedssprüche sowie von inländischen Schiedssprüchen, Schiedsvergleichen und Anwaltsvergleichen.

Kammersitzungstag: Freitag (Nachmittag, 2. und 4.)

Sitzungssaal: 130

Vertretung: 1. Zivilkammer

8. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Häcker
(mit 50 % seiner Arbeitskraft)

Stellvertreter des Vors.: Richter am LG Altfelder (mit 50 % seiner Arbeitskraft)

Beisitzer: Richter Jaenicke (mit 60 % seiner Arbeitskraft)
Richter am LG Quarthal
(mit unbenanntem Anteil seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) O- und OH-Sachen entsprechen der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- b) alle Klagen, selbstständige Beweisverfahren, solche S-Sachen und Beschwerden, wie sie unter lit. e) der Zuständigkeitsregelung für die 1. Zivilkammer genannt sind, die **Ansprüche aus Heilbehandlung und tierärztlicher Behandlung sowie Ansprüche aus dem Arzneimittelgesetz** betreffen, auch wenn diese im Wege der Einwendung oder Widerklage geltend gemacht werden;
- c) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen betreffen;
- d) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- e) alle Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige gem. § 839a BGB, soweit für den haftungsbegründenden Sachverhalt die Zuständigkeit nach lit. b) und lit. c) gegeben wäre;
- f) die in der 8. Kammer noch anhängigen sonstigen O - und OH-Sachen.

Kammersitzungstag: Mittwoch (Nachmittag)

Sitzungssaal: 130

Vertretung: Erstvertretung: 7. Zivilkammer
Zweitvertretung: 2. Zivilkammer

II. Kammern für Handelssachen

20. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Reize (0,75 AKA)

Handelsrichter: Dr. Maute, Seidler, Fiedler, Erbe

Zuständigkeit:

a) KfHO- und KfHOH-Sachen;

b) KfHS-Sachen;

c) Beschwerden in Handelssachen;

d) erst- und zweitinstanzliche Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Titel und Schiedssprüche im Inland in Handelssachen.

Kammersitzungstag: Montag (Vormittag)

Dienstag (Vormittag 2., 4. und 5.)

Sitzungssaal: Montag 101

Dienstag 130

Vertretung: 1. Vertreter: Vorsitzender Richter am LG Dr. Brennenstuhl

2. Vertreter: Vorsitzender Richter am LG Dr. Häcker

Die ehrenamtlichen Richter der 20. und 21. Kammer für Handelssachen vertreten sich gegenseitig.

21. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Brennenstuhl
(mit unbenanntem Anteil seiner Arbeitskraft)

Handelsrichter: Dr. Eberspächer-Roth, Morgenstern, Haux

Zuständigkeit:

die noch in der Kammer anhängigen KfHO-Sachen, KfHOH-Sachen und Beschwerden in Handelssachen.

Kammersitzungstag: Freitag (Vormittag)

Sitzungssaal: 130

Vertretung: 1. Vertreter: Vorsitzende Richterin am LG Reize
2. Vertreter: Vorsitzende Richterin am LG Wahl

Die ehrenamtlichen Richter der 20. und 21. Kammer für Handelssachen vertreten sich gegenseitig.

III. Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO (Art. 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012 - BGBl. I S. 1577 -) werden für Zivilsachen des Landgerichts bestellt:

Präsident des Landgerichts Dr. Holzwarth

Richterin am Landgericht Dr. Gundlach-Müller

(für Fälle, die von der 1. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen werden)

IV. Strafkammern

Schwurgericht

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG Ernst (mit 40 % seiner Arbeitskraft)
Stellvertreter des Vors.:	Richter am LG Dr. Salzbrunn (mit 20 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am LG Merkle (mit 20 % ihrer Arbeitskraft) Richter Dr. Schmidhäuser (mit 20 % seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) alle Sachen des Schwurgerichts mit Ausnahme der vom Landgericht Tübingen stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Sachen; Wiederaufnahmeanträge einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile des Schwurgerichts, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140a GVG);
- b) alle Entscheidungen über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) sowie Entscheidungen über die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB), sofern die Verurteilung durch das Schwurgericht erfolgte.

<u>Sitzungstag:</u>	Dienstag
<u>Sitzungssaal:</u>	120
<u>Vertretung:</u>	1. Vertreter: Richter Fleck 2. Vertreter: Richter am LG Posselt

Große Strafkammern

1. Große Strafkammer, Auffang- Wirtschaftsstrafkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG Ernst (mit 35 % seiner Arbeitskraft)
Stellvertreter des Vors.:	Richterin am LG Merkle (mit 25 % ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am LG Dr. Salzbrunn (mit 10 % seiner Arbeitskraft) Richter Dr. Schmidhäuser (mit 10 % seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

als 1. Große Strafkammer

- a) alle Beschluss-sachen, soweit in der StPO, im GVG und in sonstigen Gesetzen die Strafkammer des Landgerichts außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden hat und im Geschäftsverteilungsplan keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist;
- b) *(entfällt)*
- c) erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht das Schwurgericht oder die 2. Große Strafkammer zuständig ist;
- d) Sicherungsverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht das Schwurgericht oder die 2. Große Strafkammer zuständig ist, einschließlich
 - aa) der Verfahren über die Entscheidung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB),
 - bb) über die Entscheidung der Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB),
 - cc) über die Entscheidung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, sofern die Verurteilung durch das Amtsgericht erfolgte (§ 74f Abs.2 GVG); dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Berufungsverhandlung stattgefunden hat;

- e) die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Strafkammer im ersten Rechtszug, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140a GVG);
- f) die von der 2. Großen Strafkammer und der 3. Großen Jugendkammer stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die 8. Große Jugendkammer als Jugendschutzkammer zuständig ist.

Sitzungstag: 1. und 3. Mittwoch eines Monats und Freitag

Sitzungssaal: 120

Vertretung:
1. Vertreter: Richter am LG Pfaff
2. Vertreter: Richter Fleck

als Auffang-Wirtschaftsstrafkammer

die vom Landgericht Tübingen stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsachen, soweit die Große Strafkammer zur Entscheidung zuständig ist; insoweit geht die Zuständigkeit der Auffang-Wirtschaftsstrafkammer der übrigen für zurückverwiesene Strafsachen zuständigen Strafkammer vor.

Sitzungstag: 1. und 3. Mittwoch eines Monats und Freitag

Sitzungssaal: 120

Vertretung:
1. Vertreter: Richter am LG Quarthal
2. Vertreter: Richter am LG Pfaff

2. Große Strafkammer, Große Wirtschaftsstrafkammer, Auffangschwurgericht

Vorsitzender:	Vizepräsident des LG Dr. Kalkschmid (mit 70 % seiner Arbeitskraft)
Stellvertreter des Vors.:	Richter am LG Pfaff (mit 50 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am LG Mayer (mit 40 % ihrer Arbeitskraft) Richter am LG Große (mit 10 % seiner Arbeitskraft) Richter Fleck (mit 30 % seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

als 2. Große Strafkammer

- a) Die in die Zuständigkeit der Großen Strafkammer fallenden eingehenden Strafsachen einschließlich Sicherungsverfahren werden in Einheiten von 1 - 9 erfasst. Die 2. Große Strafkammer bearbeitet die Strafsachen mit den Nummern 1, 3, 4, 6, 7 und 9 jeder Erfassungseinheit;
- b) die von der 1. Großen Strafkammer und der 8. Großen Jugendkammer stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die 3. Große Jugendkammer als Jugendschutzkammer zuständig ist;
- c) Entscheidungen über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) sowie Entscheidungen über die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB), sofern die Verurteilung durch die 2. Große Strafkammer oder die im Jahr 2022 aufgelöste 10. Große Strafkammer erfolgte;
- d) Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen sowie sonstige Befassungen, die aus früheren Verfahren der im Jahr 2022 aufgelösten 10. Großen Strafkammer resultieren, soweit keine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer begründet ist.

<u>Sitzungstag:</u>	Donnerstag 1. und 4. Montag, 5. Mittwoch eines Monats
<u>Sitzungssaal:</u>	Mittwoch und Donnerstag 120 Montag 130

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am LG Dr. Salzbrunn
2. Vertreter: Richter am LG Posselt

als Große Wirtschaftsstrafkammer

- a) erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen mit Ausnahme der vom Landgericht Tübingen stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen, einschließlich der zugehörigen Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG; insoweit geht die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer den Zuständigkeiten der übrigen Strafkammern vor;
- b) die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Wirtschaftsstrafkammer im ersten Rechtszug, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140a GVG).

Sitzungstag: Donnerstag
1. und 4. Montag, 5. Mittwoch eines Monats

Sitzungssaal: Mittwoch und Donnerstag 120
Montag 130

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am LG Dr. Salzbrunn
2. Vertreter: Richter am LG Posselt

als Auffangschwurgericht

die vom Landgericht Tübingen stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen.

Sitzungstag: 2. und 4. Mittwoch jeden geradzahligen Monats

Sitzungssaal: 120

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am LG Quarthal
2. Vertreter: Vorsitzender Richter am LG Sandberger

3. Große Jugendkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG Hornikel (mit 80 % seiner Arbeitskraft)
Stellvertreter des Vors.:	Richter am LG Posselt (mit 75 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Kimmerle (mit 30 % ihrer Arbeitskraft) Richter am LG Pfaff (mit 30 % seiner Arbeitskraft) Richter Dr. Schmidhäuser (mit 25 % seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Strafsachen, soweit die Jugendkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, einschließlich der von anderen Landgerichten stammenden und zurückverwiesenen Sachen;
- b) Sicherungsverfahren, soweit die Jugendkammer zuständig ist, einschließlich der Verfahren
 - aa) über die Entscheidung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB, § 106 Abs.3 JGG),
 - bb) über die Entscheidung der Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB, § 106 Abs.5 und 6 JGG),
 - cc) über die Entscheidung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, sofern die Verurteilung durch das Jugendschöffengericht erfolgte (§ 74f Abs. 2 GVG); dies gilt auch in den Fällen, in denen vor der Großen Jugendkammer eine Berufungsverhandlung stattgefunden hat;
- c) die Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts mit Ausnahme der vom Landgericht Tübingen stammenden und zurückverwiesenen Sachen;
- d) die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, soweit die Jugendkammer zur Entscheidung zuständig ist, und etwaige weitere Entscheidungen nach § 41 Abs. 2 Satz 2 JGG;

- e) die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Berufungsurteile der großen Jugendkammer in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140a GVG);
- f) die von der 8. Großen Jugendkammer stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen;
- g) die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidung über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Jugendkammer im ersten Rechtszug, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140a GVG).

Sitzungstag: Montag und Donnerstag
Sitzungssaal: 120
Vertretung: 1. Vertreter: Richter am LG Große
2. Vertreter: Richter Fleck

8. Große Jugendkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Sandberger
(mit 5 % seiner Arbeitskraft)

Stellvertreter des Vors.: Richter am LG Große
(mit unbenanntem Anteil seiner Arbeitskraft)

Beisitzer: Richter am Landgericht Posselt
(mit unbenanntem Anteil seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Die von der 3. Großen Jugendkammer stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen.

Sitzungstag: 2. und 4. Mittwoch eines Monats

Sitzungssaal: 120

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am LG Dr. Salzbrunn
2. Vertreter: Richter Fleck

11./13. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG Hörmann (mit 10 % ihrer Arbeitskraft)
Stellvertreter der Vors.:	Richter am LG Große (mit 10 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Vorsitzender Richter am LG Dr. Fad (mit unbenanntem Anteil seiner Arbeitskraft) Richterin am Landgericht Dr. Gundlach-Müller (mit 15 % ihrer Arbeitskraft) Richterin am LG Mayer (mit 10 % ihrer Arbeitskraft) Richter am LG Pfaff (mit 20 % seiner Arbeitskraft) Richter am LG Posselt (mit 15 % seiner Arbeitskraft) Richter am LG Dr. Salzbrunn (mit 10 % seiner Arbeitskraft) Richter Jaenicke (mit 15 % seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) alle der Großen Strafvollstreckungskammer obliegenden Geschäfte und Entscheidungen;
- b) die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallenden Verfahren, soweit sie nicht der 12./14. Strafvollstreckungskammer zugewiesen sind;
- c) die Verfahren nach §§ 93, 106 JVollzGB III i.V.m. §§ 109, 138 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz.

Vertretung:

Die Richter der Strafvollstreckungskammern vertreten sich gegenseitig.

12./14. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende:	Vizepräsident des LG Dr. Kalkschmid (mit 5 % seiner Arbeitskraft)
Stellvertreter der Vors.:	Vorsitzender Richter am LG Ernst (mit 5 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Vorsitzende Richterin am LG Barth (mit 50 % ihrer Arbeitskraft) Richter am LG Große (mit 50 % seiner Arbeitskraft) Richterin am LG Merkle (mit 45 % ihrer Arbeitskraft) Richterin am AG (k.A.) Fink (mit 25 % ihrer Arbeitskraft) Richterin Felbinger (mit 25 % ihrer Arbeitskraft) Richter Jaenicke (mit 25 % seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Die Verfahren der Strafvollstreckungskammer, soweit im zu vollstreckenden Urteil (auch) die Unterbringung in eine Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet wurde, auch wenn sie später für erledigt erklärt worden ist;
- b) Die übrigen Verfahren der Strafvollstreckungskammer, soweit der Einzelrichter zuständig ist, betreffend Verurteilte mit den Anfangsbuchstaben C, E, F, G, L, M, N, O, P, R, Sch, U, W.

Vertretung:

Die Richter der Strafvollstreckungskammern vertreten sich gegenseitig.

Kleine Strafkammern**23. Kleine Strafkammer**

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am LG Hörmann
(mit unbenanntem Anteil ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Bei der 23. Kleinen Strafkammer anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren.

Sitzungstag: 1., 2., 3. und 5. Dienstag eines Monats

Sitzungssaal: 107

Vertretung: Vorsitzender Richter am LG Sandberger

24. Kleine Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Hörmann (mit 90 % ihrer Arbeitskraft)
Richter am LG Dr. Salzbrunn gem. § 76 Abs. 6 GVG

Zuständigkeit:

- a) Berufungssachen mit den Nummern 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17 jeder Erfassungseinheit;
- b) zurückverwiesene Fälle der 25. Kleinen Strafkammer;
- c) die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Kleinen Strafkammer und der (früheren) Großen Berufungsstrafkammer, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140a GVG).

Sitzungstag: Montag
1., 3. und 5. Freitag eines Monats

Sitzungssaal: Montag 130
Freitag 107

Vertretung: 1. Vertreter: Vorsitzender Richter am LG Sandberger
2. Vertreter: Vizepräsident des LG Dr. Kalkschmid, zugleich Vertreter von Richter am LG Dr. Salzbrunn in Fällen des § 76 Abs. 6 GVG.

25. Kleine Strafkammer; Berufungs-Wirtschaftsstrafkammer

Vorsitzende: Vorsitzender Richter am LG Sandberger
(mit 90 % seiner Arbeitskraft)
Richter am Landgericht Posselt gem. § 76 Abs. 6 GVG
(mit unbenanntem Anteil seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts, soweit es sich um eine Wirtschaftsstrafsache handelt (§ 74c GVG), sowie die Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts;
- b) Berufungssachen mit der Nummer 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 18 jeder Erfassungseinheit; Berufungen nach Buchstabe a) werden hierauf angerechnet;
- c) zurückverwiesene Fälle der 23. und 24. Kleinen Strafkammer sowie zurückverwiesene Fälle von Kleinen Strafkammern anderer Landgerichte.

Sitzungstag: 1., 3., 4. und 5. Montag eines Monats
2. Montag in geradzahligen Monaten
4. Dienstag eines Monats
1., 2., 3. und 5. Mittwoch eines Monats

Sitzungssaal: 107

Vertretung: 1. Vertreter: Vorsitzende Richterin am LG Hörmann
2. Vertreter: Richter am LG Dr. Salzbrunn
(in dieser Reihenfolge zugleich Vertreter von Richter am LG Posselt in den Fällen des § 76 Abs. 6 GVG).

26. Kleine Strafkammer

Vorsitzende: Vizepräsident des LG Dr. Kalkschmid
(mit unbenanntem Anteil seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit: Zurückverwiesene Fälle der 27. Kleinen Strafkammer

Sitzungstag: 2. Montag in ungeradzahligen Monaten
4. Mittwoch eines Monats

Sitzungssaal: 107

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am LG Pfaff
2. Vertreterin: Richterin am Landgericht Mayer

27. Kleine Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Hornikel (mit 20 % seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungssachen mit den Nummern 19 und 20 jeder Erfassungseinheit;
- b) Zurückverwiesene Fälle der 26. Kleinen Strafkammer.

Sitzungstag: 1. Dienstag eines Monats

4. Freitag eines Monats

Sitzungssaal: 107

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am LG Posselt

2. Vertreter: Vizepräsident des LG Dr. Kalkschmid

21. Kleine Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Sandberger (mit 5 % seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens, soweit die kleine Jugendkammer zuständig ist; zudem die zurückverwiesenen Fälle von kleinen Jugendkammern anderer Landgerichte.

Sitzungstag: 2. Freitag eines Monats

Sitzungssaal: 107

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am LG Dr. Salzbrunn
 2. Vertreter: Vizepräsident des LG Dr. Kalkschmid

22. Kleine Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Ernst
(mit unbenanntem Anteil seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit: Zurückverwiesene Fälle der 21. Kleinen Jugendkammer.

Sitzungstag: 2. Dienstag in geradzahligen Monaten

Sitzungssaal: 107

Vertretung: Vorsitzender Richter am LG Hornikel

B.**Verteilung der Geschäfte im Einzelnen**

Für die am 31.12.2025 anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuweisung. Insbesondere bleiben die Kammern zuständig, deren Zuständigkeit durch den am 31.12.2025 maßgebenden Geschäftsverteilungsplan begründet war. Demgegenüber gehen Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuständigkeitsregelung für das Jahr 2026 über, es sei denn, es hätte bis zum 31.12.2025 bereits eine mündliche Anhörung stattgefunden.

Für **Neueingänge** gilt Folgendes:

1. Zivilsachen

a) Die erstinstanzlichen allgemeinen Zivilsachen einschließlich der Arrestgesuche und der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (O-Sachen) nebst zugehörigen Anträgen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe sowie Anträge außerhalb anhängiger Verfahren (OH-Sachen) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die 2. bis 8. Zivilkammer unter Berücksichtigung der Anzahl der Richter, mit denen diese besetzt sind, aufgeteilt. Entsprechendes gilt für die Kammern für Handelssachen, falls die 21. Kammer für Handelssachen wieder in die Zuteilung genommen wird.

aa)

Die Neueingänge, die in Papierform (auch per Fax) eingehen, werden auf der Poststelle nach Anbringung eines Stempels mit der Angabe der Stunde und Minute des Eingangs und dem Namenszeichen des jeweiligen Mitarbeiters versehen und sodann an die Erfassungsstelle weitergeleitet. Die Erfassung erfolgt durch den vom Präsidenten bestimmten Mitarbeiter.

Dieser erfasst die Neueingänge unter Beifügung seines Namenszeichens in der jeweiligen Erfassungseinheit in der zeitlichen Abfolge ihres Eingangs unter Vergabe des Registerzeichens (O, OH, KfHO, KfHOH, S, KfHS). Werden in einer Einheit mehrere Eingänge zur gleichen Zeit oder ohne Zeitangabe (z.B. aus dem Nachbriefkasten) vorgelegt, so richtet sich die Abfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Beklagten bzw. der Antragsgegner, bei mehreren Streitgenossen des an erster Stelle aufgeführten Beteiligten.

bb)

Bei Neueingängen, die digital eingehen, ergibt sich die Reihenfolge der Erfassung aus dem Zeitpunkt des digitalen Eingangs. Bei gleichzeitigem Eingang gilt die Regelung aus lit. aa).

cc)

Unter den Papier- und Digitaleingängen werden zunächst von der Erfassungsstelle alle bis 8.00 Uhr des Erfassungstags eingegangenen Papiereingänge und anschließend alle Digitaleingänge erfasst, die bis 10.00 Uhr des Erfassungstags im Postkorb „Zivil“ der Eingangsgeschäftsstelle eingehen. Spätere Eingänge (Papiereingänge nach 8.00 Uhr und Digitaleingänge nach 10.00 Uhr) werden am nächsten Werktag in der vorstehend geregelten Reihenfolge erfasst.

dd)

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung werden unmittelbar nach Eingang, ggf. außerhalb der Reihenfolge aus der Regelung unter lit. cc), eingetragen. Letzteres gilt auch für Eingänge, die der Eingangsgeschäftsstelle aus technischen Gründen (z.B. Umweg über Clearingstelle oder sonstige Fehlleitung im Haus) verzögert zugehen.

ee)

Bei einem sowohl digital als auch in Papierform eingereichten Neueingang ist entscheidend der erste Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle.

b) Die Verteilung erfolgt - soweit keine besondere Zuständigkeit besteht - im Turnus, wobei der Turnus in O- und OH-Sachen jeweils aus zwei Durchläufen besteht. In diesen Turnus fallen auch Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. Dementsprechend erhalten nacheinander:

die 2. Zivilkammer im ersten Durchgang 4, im zweiten Durchgang 5 Verfahren,

die 3. Zivilkammer in beiden Durchgängen je 3 Verfahren,

die 4. Zivilkammer in beiden Durchgängen je 4 Verfahren,

die 5. Zivilkammer im ersten Durchgang 3, und im zweiten Durchgang 4 Verfahren,

die 7. Zivilkammer in beiden Durchgängen je 5 Verfahren,

die 8. Zivilkammer im ersten Durchgang 2, und im zweiten Durchgang 1 Verfahren,

Der Turnus beginnt mit jedem Geschäftsjahr neu.

c) Fällt eine O- oder OH-Sache in die besondere Zuständigkeit nur einer Kammer, so wird die Sache unmittelbar dieser Kammer zugeteilt.

Bei der besonderen Zuständigkeit der 2., 3. und 7. Zivilkammer für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften erhalten diese Kammern in einem jeweils eigenen Turnus für O- und OH-Sachen nacheinander jeweils ein Verfahren.

d) Nach einer Zuteilung wegen besonderer Zuständigkeit gemäß lit. c) entfällt bei dieser Kammer die nächste Zuteilung im Turnus gemäß lit. b) (Bonus). Fällt eine S-Sache in die besondere Zuständigkeit einer Kammer, so entfällt bei dieser Kammer die nächste Zuteilung im Turnus der O - Sachen gemäß lit. b).

Nach jeder in der 4. Zivilkammer neu eingehenden O-Sache über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer entfallen bei der 4. Zivilkammer die nächsten beiden Zuteilungen im Turnus gemäß lit. b) (zweifacher Bonus). Dies gilt auch für Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige, soweit dem haftungsbegründenden Sachverhalt ein Anspruch gem. Satz 1 dieses Absatzes zugrunde liegt.

Nach jedem beim Güterichter eingehenden Verfahren entfällt in der Zivilkammer, die die Güterichtersache erhält, die nächste Zuteilung im O-Turnus gemäß lit.b).

e) Die turnusmäßige Erfassung erfolgt auch dann, wenn ein Sachzusammenhang vorliegen könnte. Hinweise hierzu sollen bei der Erfassungsstelle vermerkt werden; die Entscheidung über die Abgabe wegen Sachzusammenhanges erfolgt durch den Richter, der die Sache im Turnus erhalten hat nach Rücksprache mit dem Richter des früheren Verfahrens.

Ein Neueingang einer O- oder OH-Sache, der dieselbe Angelegenheit wie eine früher beim Landgericht anhängig gewordene O-, OH- oder S-Sache betrifft oder mit ihr in Zusammenhang steht, wird von der Kammer bearbeitet, welcher der letzte Berichterstatter oder Einzelrichter in der zuerst anhängig gewordenen Sache angehört. Ist dieser letzte Berichterstatter oder Einzelrichter nicht mehr Mitglied einer erstinstanzlichen Zivilkammer, die im Turnus nach B.1. lit b) O-Sachen zugeteilt erhält, hat es bei der Geschäftsverteilung nach Turnus sein Bewenden.

Die besonderen Zuständigkeiten einer Kammer gehen vor.

Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn

aa) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen oder

bb) wenigstens eine identische Partei an den Prozessen beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Als zusammenhängende Sachen gelten demnach insbesondere Arrest und einstweilige Verfügung einerseits und Klage zur Hauptsache andererseits, Vollstreckungsabwehrklage und früheres Erkenntnisverfahren einschließlich des Kostenfestsetzungsverfahrens, Wiederaufnahmeklagen (Nichtigkeits- und Restitutionsklagen nach §§ 579, 580 ZPO) und rechtskräftig abgeschlossene frühere Verfahren, die in § 34 ZPO genannten Klagen und der Rechtsstreit, in dem die Gebühren und Auslagen entstanden sind. Kein Sachzusammenhang besteht zwischen den Haftungsprozessen und dem vor dem LG Tübingen geführten Vorprozess. Die Spezialzuständigkeit der Kammern bleibt hiervon unberührt.

f) Vom Rechtsmittelgericht an das Landgericht zurückverwiesene Sachen werden nicht neu erfasst; die früher zuständige Kammer bleibt auch für die weitere Bearbeitung zuständig, es sei denn, die Zurückverweisung erfolgt ausdrücklich an eine andere Kammer. In diesem Falle gilt die Sache für sie als Neueingang. Für Sachen, die nach Ablegung wieder angerufen werden, bleibt die bisher zuständige Kammer zuständig, jedoch gilt obenstehende Zusammenhangsregelung - ohne Ausgleich - entsprechend.

Werden Sachen einer Kammer angerufen, die keine Neuzuteilungen mehr erhält, oder hat der in der bisherigen Kammer zuständige Einzelrichter bzw. Berichterstatter zwischenzeitlich die Kammer gewechselt, bleibt der letzte Einzelrichter bzw. Berichterstatter zuständig. Er bearbeitet das Verfahren in der Kammer, der er bei Wiederanruf zugeteilt ist. Ist dieser letzte Berichterstatter oder Einzelrichter nicht mehr Mitglied einer erstinstanzlichen Zivilkammer, die im Turnus nach B.1. lit b) O-Sachen zugeteilt erhält, hat es auch bei einem Wiederanruf bei der normalen Geschäftsverteilung sein Bewenden, d. h. zuständig ist die nach dem allgemeinen Turnus zuständige Kammer. Die Spezialzuständigkeit der Kammern bleibt unberührt.

g) Eine an eine nicht zuständige Kammer gelangte Sache kann bis zum Aufruf der Sache oder, soweit eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, bis zur ersten Beschlussfassung noch abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt nach Rücksprache mit der Kammer, die für das Verfahren eine besondere Zuständigkeit hat, durch Beschluss und ist von der Serviceeinheit der abgebenden Kammer der Erfassungsstelle mitzuteilen.

Kommt eine Abgabe an mehrere im Turnus zuständige Kammern in Betracht, ist das Verfahren nach Rücksprache mit einer Kammer, deren besondere Zuständigkeit betroffen ist, durch Beschluss wieder der Erfassungsstelle zur Zuteilung nach der besonderen Zuständigkeit im Turnus zuzuleiten.

Die Abgabe durch eine Kammer ist für die andere Kammer bindend.

Eine Abgabe oder die infolge Zusammenhangs bedingte Bearbeitung durch eine andere als die nach dem Verteilungsschlüssel an sich zuständige Kammer hat zur Folge, dass bei der übernehmenden Kammer die nächste Zuteilung im Turnus der jeweiligen Erfassungseinheit (Bonus) entfällt und bei der abgebenden Kammer im Turnus der jeweiligen Erfassungseinheit eine weitere Zuteilung erfolgt (Malus).

Gleiches gilt, wenn sämtliche Mitglieder der mit einer Sache befassten Kammer von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind. In diesem Falle gilt die Sache für die auf Grund der Vertretungsregelung zuständig gewordene Kammer als Neueingang, mit dem wie bei einer sonstigen Abgabe zu verfahren ist.

2. Strafsachen

1. Für die nach Turnus zuzuteilenden Verfahren gilt folgende Regelung:

a)

Die Neueingänge, die in Papierform (auch per Fax) eingehen, werden auf der Poststelle nach Anbringung eines Stempels mit der Angabe der Stunde und Minute des Eingangs und dem Namenszeichen des jeweiligen Mitarbeiters versehen und sodann an die Erfassungsstelle weitergeleitet. Die Erfassung erfolgt durch den vom Präsidenten bestimmten Mitarbeiter.

Dieser erfasst die Neueingänge unter Beifügung seines Namenszeichens in der jeweiligen Erfassungseinheit in der zeitlichen Abfolge ihres Eingangs mit einer dem jeweiligen Turnus entsprechenden Kennzahl. Werden in einer Einheit mehrere Eingänge zur gleichen Zeit oder ohne Zeitangabe (z.B. aus dem Nachtbriefkasten) vorgelegt, so richtet sich die Abfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Beschuldigten, bei mehreren Beschuldigten des an erster Stelle aufgeführten.

Nach Anbringung der Kennzahl werden die Neueingänge auf die Strafkammerserviceeinheit gebracht. Dort erfolgt die aktenmäßige Erfassung und die Zuteilung der Neueingänge an die nach der Kennzahl zuständigen Strafkammern.

b)

Bei Neueingängen, die digital eingehen, ergibt sich die Reihenfolge der Erfassung aus dem Zeitpunkt des digitalen Eingangs. Bei gleichzeitigem Eingang gilt die Regelung aus lit. a).

c)

Unter den Papier- und Digitaleingängen werden zunächst von der Erfassungsstelle alle bis 8.00 Uhr des Erfassungstags eingegangenen Papiereingänge und anschließend alle Digitaleingänge erfasst, die bis 10.00 Uhr des Erfassungstags im Postkorb der Eingangsgeschäftsstelle eingehen. Spätere Eingänge (Papiereingänge nach 8.00 Uhr und Digitaleingänge nach 10.00 Uhr) werden am nächsten Werktag in der vorstehend geregelten Reihenfolge erfasst.

d)

Eingänge, die der Eingangsgeschäftsstelle aus technischen Gründen (z.B. Umweg über Clearingstelle oder sonstige Fehlleitung im Haus) verzögert zugehen, werden unmittelbar nach Eingang, ggf. außerhalb der Reihenfolge aus der Regelung unter lit. c) eingetragen.

e)

Bei einem sowohl digital als auch in Papierform eingereichten Neueingang ist entscheidend der erste Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle.

f)

Die zuständige Mitarbeiterin führt eine Liste über die so erfassten Neueingänge in der oben bezeichneten Reihenfolge. Neben der Kennzahl sind der für die Zuteilung maßgebende Name (mit Vornamen) sowie das jeweilige Aktenzeichen zu vermerken.

Die Einsichtnahme in die laufende Liste ist nur mit Genehmigung des Präsidenten, seines ständigen Vertreters oder, falls diese verhindert sein sollten, des jeweils dienstältesten anwesenden Strafkammervorsitzenden gestattet. Die für die Erfassung zuständigen Mitarbeiterinnen sind angewiesen, ohne Genehmigung keinerlei Auskünfte aus den Listen zu erteilen und diese so zu verwahren, dass Unbefugte keinen Einblick nehmen können.

2. Berufungen

Die neu eingehenden Berufungssachen der Kleinen Strafkammern werden turnusmäßig zugeteilt.

Zur Verteilung auf die einzelnen Kammern werden die NBs- und Ps-Sachen zu Einheiten aus je 20 fortlaufenden Nummern mit den in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs versehenen Kennzahlen 1 - 20 zusammengefasst. Die Erfassung obliegt den von dem Präsidenten des Landgerichts bestimmten Mitarbeitern gem. vorstehender Regelung unter Ziff. 1.

Der Turnus beginnt mit jedem Geschäftsjahr neu.

3 Erstinstanzliche Strafsachen

Die turnusmäßige Zuteilung der erstinstanzlichen Strafsachen einschließlich Sicherungsverfahren an die 1. und 2. Große Strafkammer erfolgt durch eine Erfassung, die der von dem Präsidenten des Landgerichts bestimmten Mitarbeiterin obliegt und entsprechend der unter Ziff. 1 genannten Regelung.

Wird eine neue zugewandene erstinstanzliche Strafsache gegen Erwachsene an eine andere Strafkammer abgegeben und von dieser übernommen, so ist die nächste, nach dem 10. des auf den Übernahmebeschluss folgenden Monats eingehende Sache, die turnusmäßig der übernehmenden Kammer zufiele, außerhalb des Turnus der Kammer zuzuteilen, die das frühere Verfahren abgegeben hat.

Soweit eine Strafkammer für Beschwerden zuständig ist, entscheidet sie als Kammer für Bußgeldsachen auch im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 46 Abs. 7 OWiG).

Für die Bestellung eines Pflichtverteidigers und einschlägige Entscheidungen ist vor Erhebung der öffentlichen Klage der Vorsitzende der Kammer zuständig, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den betreffenden Beschuldigten zu entscheiden hat, in erstinstanzlichen Erwachsenenstrafsachen der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer; eine etwaige Verbindung von Verfahren gegen mehrere Beschuldigte bleibt insoweit unberücksichtigt.

Soweit das Berufungsgericht über Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO oder über Wiedereinsetzungsanträge zu entscheiden hat, ist die Strafkammer zuständig, die über die Berufung zu entscheiden hätte.

Für sämtliche nach rechtskräftiger Erledigung in einer Strafsache zu treffenden Entscheidungen ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern eingreift, diejenige Kammer zuständig, die mit der Sache bereits vorher befasst war.

Der Turnus beginnt mit jedem Geschäftsjahr neu.

4. Rückgabe/erneuter Eingang einer Sache

Wird eine im Turnus der 24., 25. oder 27. Strafkammer zugeteilte Sache formell an das Amtsgericht zurückgegeben, weil es an den Voraussetzungen der Berufungsvorlage fehlt, so ist bei erneutem Eingang derselben Sache die abgebende Kammer zuständig. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Wird in einem erstinstanzlichen Verfahren die Anklage zurückgenommen und später gegen den-/dieselben Angeklagten wegen – zumindest auch – desselben Sachverhalts wieder erhoben, so wird das neue Verfahren – ohne Anrechnung auf den Turnus – der Kammer zugeteilt, die zunächst mit der Sache befasst war. Entsprechendes gilt im Falle der Verweisung einer Sache vom Gericht niedrigerer Ordnung an ein Gericht höherer Ordnung nach § 225a StPO, § 270 StPO oder § 328 Abs. 2 StPO, wenn das Gericht höherer Ordnung zuvor in dieser Sache gemäß §§ 209, 225a oder 270 StPO die Übernahme abgelehnt hatte.

Wird in den Fällen des § 225a Abs. 1 StPO eine Sache von einem Gericht höherer Ordnung nicht übernommen oder in den Fällen des § 209 Abs. 2 StPO vor dem Gericht niedrigerer Ordnung eröffnet, so ist die Kammer zuständig, die zunächst mit der Sache befasst war.

C. Vertretung

1. Falls eine Kammer nicht mehr beschlussfähig ist, so treten als Vertretung in folgender Reihenfolge ein:
 - a) zunächst in Zivilsachen die Mitglieder der jeweils vertretenden Kammern und in Strafsachen die unter A. IV. jeweils benannten Vertreter,
 - b) sodann,
wenn der Vertretungsfall eine Zivilkammer betrifft, die Mitglieder der übrigen Zivilkammern einschließlich der Vorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen, mit Ausnahme des Präsidenten des LG,
wenn der Vertretungsfall eine Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer betrifft, die Mitglieder der übrigen Strafkammern einschließlich der Vorsitzenden,
 - c) schließlich die übrigen Richter des Landgerichts.

Dabei tritt jeweils der dienstjüngere Richter vor dem dienstälteren, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere Richter vor dem älteren ein. Handelt es sich um die Vertretung des Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen, einer kleinen Strafkammer oder einer kleinen Jugendkammer, so bleiben Proberichter außer Betracht. Ist in der beschlussunfähigen Zivilkammer, großen Strafkammer oder großen Strafvollstreckungskammer ein ständiger Richter nicht mehr vorhanden, so führt unter den zur Vertretung eintretenden planmäßigen Richtern der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste den Vorsitz. Das Dienstalter in vorstehendem Sinne bemisst sich nach dem Eintrittszeitpunkt in die Justiz.

Die Mitglieder der Strafvollstreckungskammern, die nicht zugleich Mitglied einer Strafkammer sind, bleiben bei Vertretungsfällen einer Strafkammer im Sinne von Nr. 1 lit. b) 2. Hs außerhalb der Strafvollstreckungskammern außer Betracht.

Treffen bei einem Richter Geschäfte der Kammern, welchen er zugewiesen ist, mit Vertretungsgeschäften zusammen oder ist er sowohl Strafkammern als auch Zivilkammern zugewiesen, so haben die Vertretungsgeschäfte oder die Zivilkammergeschäfte den Nachrang. Ist der Richter mehreren Strafkammern zugewiesen oder hat er Vertretungsgeschäfte bei mehreren Strafkammern wahrzunehmen, so hat die Teilnahme an einer Hauptverhandlung vor einem sonstigen richterlichen Geschäft Vorrang, bei mehreren Hauptverhandlungen hat die Teilnahme bei den Schwurgerichtskammern vor der bei anderen Strafkammern, bei den Großen Strafkammern vor der bei den Kleinen Strafkammern Vorrang.

2. Im Übrigen gilt im Verhältnis der Großen Strafkammern zueinander folgende Reihenfolge:

3. Große Jugendkammer, 1. Große Strafkammer, große Auffang-Wirtschaftsstrafkammer, 2. Große Strafkammer, Große Wirtschaftsstrafkammer, 9. Große Strafkammer, Kammer für Bußgeldsachen, 8. Große Jugendkammer.

3. Wird vom Vorsitzenden eines Spruchkörpers die Zuziehung eines Ergänzungsrichters (§ 192 Abs. 2 GVG) angeordnet, so gilt folgende Regelung:

- a) Zunächst sind in folgender Reihenfolge heranzuziehen:

1. Vorsitzende Richterin am LG Barth
2. Präsident des LG Dr. Holzwarth

b) Sodann tritt als Ergänzungsrichter der im Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung zur Vertretung eines verhinderten Beisitzers des Spruchkörpers berufene Richter ein.

D.

A u s l e g u n g

Über Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium des Landgerichts.

A n l a g e I

Zuständigkeit für die Erfassung der Neueingänge
(Verfügung des Präsidenten vom 16. Dezember 2024)

Z i v i l s a c h e n

Für die Erfassung der Neueingänge entsprechend der Regelung des Geschäftsverteilungsplans beim Turnus in erstinstanzlichen Zivilsachen (einschließlich der Handels-sachen) bestimmt der Präsident des Landgerichts folgende Mitarbeiter/innen

Amtsinspektorin Renkewitz
Justizangestellte Braun

Stellvertreter: Erste Amtsinspektorin Bumiller

S t r a f s a c h e n

Für die Erfassung der Neueingänge entsprechend der Regelung des Geschäftsverteilungsplans beim Turnus in Strafsachen bestimmt der Präsident des Landgerichts folgende Mitarbeiter/innen

Erste Amtsinspektorin Calabrese

Stellvertreter: Justizangestellte John
Justizangestellte Ulmer

A n l a g e II

Aufgaben außerhalb der Rechtsprechung

Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare: Vors. Richter am LG Dr. Fad

Vertretung: Richter am LG Albullet

Referent für Aufgaben der Außenstelle des Landesjustizprüfungsamts:

Vors. Richter am LG Dr. Fad

Vertretung: Richter am LG Albullet

Prüfungsleiter:

Richter am LG Große

Vertretung: Vorsitzender Richter am LG Dr. Fad

Referentin für freiwillige Gerichtsbarkeit: Richterin am Landgericht Ludwig

Vertretung: Vors. Richterin am LG Wahl

Leiter der Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht:

Richter am LG Quarthal

Richterin am LG Dr. Gundlach-Müller

Zweitvertretung: Vorsitzende Richterin am LG Barth

Pressereferenten:

Strafrecht: Richter am Landgericht Posselt

Organisationsreferent:

Richter am Landgericht Quarthal

Mitglieder der Büchereikommission:

Richterin am LG Ludwig

Referent für die Durchführung der praktischen Studienzeit für Studenten:

Richterin am AG Weber (Strafrecht; AG Tübingen)

Richter am LG Quarthal (Zivilrecht; LG Tübingen)

Assessorenbeauftragter:

Vors. Richter am LG Dr. Fad

Beauftragte f. Chancengleichheit

Richterin am LG Dr. Gundlach-Müller

Beschwerdestelle nach § 13 AGG

Richterin am LG Krumm

Datenschutzbeauftragter

Direktor des AG Dr. Ady

A n l a g e III
Vertretungsorgane

Präsidium:	Vors. Richterin am LG Barth Vors. Richter am LG Ernst Vors. Richter am LG Hornikel Vors. Richter am LG Dr. Brennenstuhl Vors. Richterin am LG Wahl Richterin am Landgericht Krumm
Personalrat:	Amtsärztin Sprißler Justizangestellte Graser Erster Justizhauptwachtmeister Sautter
Richterrat:	Vors. Richter am LG Ernst Richterin am LG Dr. Gundlach-Müller Richter am LG Quarthal
Schwerbehinderten- vertretung:	Erster Amtsinspektor Sätzler (OLG Stuttgart)
Beauftragte für Chancen- gleichheit:	Richterin am LG Dr. Gundlach-Müller

A n l a g e IV

Aufgaben in der Verwaltung

Verwaltung

Oberamtsrat Knörzer
Justizamtfrau Kerstan

Rechtsantragstelle

Justizoberinspektorin Schelkle
Justizoberinspektorin Rohloff
Justizoberinspektorin Hauser

Zentrale Kostenbeamtinnen

Erste Amtsinspektorin Bumiller
Justizhauptsekretärin Reichle

Rechtshilfeangelegenheiten

Justizoberinspektorin Schelkle
Justizoberinspektorin Rohloff

Dolmetscher-/Übersetzer-Angelegenheiten

Justizamtfrau Kerstan

Zentrale Prüfungsbeamte für Gerichtsvollzieher

Amtsrätin Kuttler
Amtsrätin Selbmann

Bezirksrevisoren

Justizoberinspektorin Nies
Justizamtfrau Wiest